

Beschluß der Bürgerschaft

vom 29. Mai 1878.

1. Jahresberichte der Finanzdeputation.

Die Bürgerschaft hat von den Berichten der Finanzdeputation über den Staatshaushalt 1877 und über die Schuldentilgung, so wie von der dem ersten beigegebenen Abrechnung der Generalkasse und der Uebersicht der pensionsberechtigten Beamten, mit Interesse Kenntniß genommen. Sie bemerkt, daß in der Angabe des Ueberschusses zwischen dem Berichte über den Haushalt (pag. 198, letzte Zeile und pag. 199, sechste Zeile von oben) und der Abrechnung der Generalkasse (pag. 210, erste Zeile von oben) eine Divergenz von M. 10 000 ist, welche ihr jedoch durch Mittheilungen aus der Finanzdeputation dahin aufgeklärt worden ist, daß in der Abrechnung unter Ordentliche Ausgaben, IV. 3, für Zinsen der Staatsschuld M. 10 000 in Restverwaltung gestellt worden, die in dem bereits zum Druck beförderten Exemplare des Berichts auf pag. 198 und 199 zu berücksichtigen unterblieben.

Im Uebrigen genehmigt die Bürgerschaft der Anheimgabe der Deputation gemäß die vorgekommenen Etatsüberschreitungen unter Vorbehalt der Rechnungsrevision bei Ord. Ausg., II. 1, Oberappellationsgericht, mit M. 15.74, Ord. Ausg., IX. 16, Kleine und unvorhergesehene Ausgaben mit M. 936.25 und Außerord. Ausg., I. 9, Wohnungen bei der Strafanstalt mit M. 7.50, und ist ferner damit einverstanden, daß die im Berichte, wie in der Abrechnung bei einigen Positionen angegebenen Beträge mit Einschluß der vorerwähnten M. 10 000, zusammen zum Betrage von M. 227 733.78, beantragtermaßen für 1877 in Restverwaltung gestellt werden.

In der Uebersicht der pensionsberechtigten Beamten wird unter Polizeidirection das Gehalt des Rendanten für 1878 mit M. 2 500 statt M. 2 600 aufzuführen sein.

2. Separatbudget der außerordentlichen Verwendungen.

Die Bürgerschaft genehmigt das Separatbudget der außerordentlichen Verwendungen in allen seinen Einnahme- und Ausgabeposten, soweit sie nicht schon am 22. Mai d. J. (S. 287 der Verh.) darüber Beschluß gefaßt hat, und genehmigt auch die von der Deputation für die Häfen und Eisenbahnen (S. 226 und 227 der Verh.) gestellten Anträge.

3. Revision des Tarifs der Hafen- und Krahnapgaben in Bremerhaven.

Die Bürgerschaft genehmigt den Entwurf des Gesetzes, betreffend die Hafen- und Krahnapgaben in Bremerhaven, wünscht jedoch, daß im Tarif sub I. 1. in der dritten Zeile hinter „von 30 Tagen“ hinzugefügt werde „für das cbm“.

Mittheilung des Senats

vom 31. Mai 1878.

1. Jahresberichte der Finanzdeputation.

Auch der Senat genehmigt der Empfehlung der Finanzdeputation gemäß die vorgekommenen Etatsüberschreitungen.

2. Separatbudget der außerordentlichen Verwendungen.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 29. d. Mts. bei.

3. Revision des Tarifs der Hafen- und Krahnaabgaben zu Bremerhaven.

Indem der Senat dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 29. d. Mts. beitrifft, beantragt er, das Gesetz mit dem 1. Juli d. J. in Kraft treten zu lassen und einer Zusatzbestimmung des Inhalts: „Das Gesetz tritt mit dem 1. Juli d. J. in Kraft“ die Zustimmung zu ertheilen.

4. Errichtung eines Oberlandesgerichts.

Der Senat läßt den über obigen Gegenstand erstatteten Deputationsbericht der Bürgerschaft mit der Erklärung zugehen, daß er dem von der Mehrheit der Deputation gestellten Antrage,

ein auf Bremen beschränktes Oberlandesgericht zu bilden, aus den in seiner Mittheilung vom 16. November v. J. und in dem Gutachten der Minderheit dargelegten Gründen nicht zuzustimmen vermag.

Wenn die Deputationsmehrheit zur Empfehlung ihres Antrags zunächst die für denselben sprechenden besonderen bremischen Interessen hervorhebt, so darf der Senat nicht unbemerkt lassen, daß auch er die Pflege und unablässige Förderung dieser Interessen des seiner Leitung anvertrauten Gemeinwesens selbstverständlich zu seinen vornehmlichsten Aufgaben und Sorgen zählt. Die Interessen Bremens sind aber mit den allgemeinen deutschen Interessen untrennbar verbunden. Die selbstständige Stellung unseres Freistaates im deutschen Reiche und die Vertretung im Bundesrathe, auf welche wir mit Recht hohen Werth legen, dient besonders vermöge der hervorragenden Bedeutung der Hansestädte für Handel und Schifffahrt ebenso zum Nutzen und Frommen des Ganzen, als der drei Handelsstaaten selbst. Den Rechten und Vorzügen, welche hieraus für unsere Partikularinteressen fließen, stehen aber gleichmäßige Verpflichtungen zur Theilnahme an allen gemeinsamen Bestrebungen im nationalen Sinn gegenüber. Bremen ist sich dieses deutschen Berufs stets bewußt gewesen. In der Erfüllung desselben hat es zugleich in richtiger Würdigung der Verhältnisse, welche nur eine oberflächliche Anschauung übersehen könnte, die beste Förderung des Wohls der eigenen Staatsgenossen erkannt.

Von diesem höheren und allgemeineren Standpunkte aus muß auch die jetzt zu entscheidende Frage beurtheilt werden. Es handelt sich um eine den wichtigen Interessen und Aufgaben der deutschen und bremischen Rechtspflege nach Maßgabe der neuen Reichsjustizgesetze entsprechende Gerichtseinrichtung. Nebenrückichten untergeordneter Art müssen bei der Entscheidung hierüber schweigen. Wir können im Hinblick auf die nationale Bedeutung der Frage nicht, ohne uns selbst untreu zu werden, auf eine Sonderstellung im Gerichtswesen uns zurückziehen, welche, wie nachgewiesen ist, von den Grundprinzipien des deutschen Gerichtsorganismus abweicht und von den Reichsbehörden so wie allen kompetenten Beurtheilern außerhalb Bremen und von der öffentlichen Meinung als eine nicht zulässige Abnormität verurtheilt wird. Wir können dies eben so wenig im bremischen Interesse, da ein kleines, dürftig ausgestattetes Oberlandesgericht, wie es projectirt ist, den berechtigten Anforderungen an die Justiz in höherer Instanz in wissenschaftlicher und praktischer Beziehung nicht genügen könnte. Eine solche Schöpfung würde auch ihrer ganzen Gestaltung nach das Ansehen der bremischen Gerichtsbarkeit, die erste Grundlage einer gedeihlichen Rechtspflege, herabsetzen, damit aber die eigensten bremischen Interessen gefährden. Zu dieser Maßregel liegt aber überdies um so weniger Veranlassung vor, als die Vortheile für die Stadt Bremen, wie die Minderheit der Deputation gezeigt hat, in der That verschwindend klein im Verhältniß zu den gegenüber stehenden bedeutenden Nachtheilen des vorgeschlagenen beschränkten Gerichtsbezirks erscheinen, — selbst wenn man von der damit verbundenen nicht unerheblichen Belastung der Staatskasse absehen dürfte.

Nach dem Scheitern aller sonstigen Combinationen könnte nur noch von der beantragten Gerichtsgemeinschaft der Hansestädte mit dem Gerichtssitz in Hamburg oder von einer Gerichtsgemeinschaft mit Ostfriesland und dem Herzogthum Oldenburg mit dem Gerichtssitze zu Oldenburg die Rede sein. Ebenso wie das erste, würde auch das letztere Project, auf welches einzugehen die preussische und oldenburgische Regierung unter dem Vorbehalte der demnächstigen Zustimmung ihrer Landtage sich geneigt gezeigt haben, zwar, wie anerkannt werden muß, der nationalen Tendenz der neuen Gerichtsverfassung entsprechen. Der Senat muß aber bei der Wahl zwischen beiden Projecten der Gemeinschaft mit den Hansestädten aus äußeren und inneren Gründen den Vorzug geben.

Die Einwohnerzahl der beiden Bezirke würde ungefähr gleich sein. Der Unterschied der Entfernung der Gerichtsorte Hamburg und Oldenburg kommt mit Rücksicht auf die leichte Verbindung durch die Eisenbahn nicht in Betracht. Die Zahl und Bedeutung der zu entscheidenden Rechtsachen wird für den hanseatischen Bezirk weit überwiegen. In Verbindung hiermit steht, daß das Oberlandesgericht dieses Bezirks ein größeres Richterpersonal erfordern wird, daß der Gerichtssitz in einer größeren Stadt und die daselbst zu gewährenden bedeutend höhern Gehalte, sowie die größere Mannichfaltigkeit und Bedeutung der Rechtsachen eine Anziehungskraft für hervorragende richterliche Kräfte ausüben und dadurch den Entscheidungen des Gerichts größeren Werth und größere Autorität geben werden. Vor Allem aber giebt den Ausschlag für die Gemeinschaft der Hansestädte, daß die gleichartige Verfassung und gleichartigen Lebens-, Verkehrs- und Rechtsverhältnisse der großentheils städtischen Bevölkerung derselben ohne Rücksicht auf politische Grenzen ein natürlich zusammengehöriges Rechtsgebiet bilden. Der hanseatische Gerichtshof verspricht insbesondere, wie schon mehrfach hervorgehoben ist, als Nachfolger des Oberappellationsgerichts zu Lübeck eine überwiegende Bedeutung auf dem Gebiete des Handels- und Seerechts zu erlangen und von dem Mittelpunkt eines großen Seehandelsplatzes aus einen maßgebenden Einfluß auf die Entwicklung dieser Zweige des deutschen Rechts auszuüben. — Für die Verbindung mit Oldenburg und Ostfriesland spricht dem gegenüber nur der äußere geographische Zusammenhang, während die Verschiedenheit der daselbst noch geltenden Rechtssysteme, sowie die Verschiedenartigkeit der rechtlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse die Wirksamkeit des gemeinschaftlichen Gerichts erschweren würde.

Es kommt hinzu, daß zu einer Vereinbarung der angedeuteten Art mit Preußen und Oldenburg weitere Verhandlungen und die nicht sichere Zustimmung der Landtage beider Staaten noch erforderlich sein würden, während mit Hamburg und Lübeck bereits ein Präliminarvertrag abgeschlossen ist, dessen Genehmigung von Seiten der dortigen Bürgerchaften, wenn die hiesige Bürgerchaft zugestimmt haben wird, unbedenklich zu erwarten ist.

In der dargelegten Ansicht, insbesondere rücksichtlich der Unstatthaftigkeit der Errichtung eines auf Bremen beschränkten Oberlandesgerichts, ist der Senat durch die seit drei Jahren in seiner Mitte gepflogenen eingehenden Berathungen und durch vielfache Verhandlungen mit andern Regierungen und den Reichsbehörden, wodurch er in den Stand gesetzt ist, die schwebende Frage in allen ihren Beziehungen zu übersehen, noch mehr bestärkt worden. Dieser seiner Ansicht steht das Urtheil der in der vorliegenden Frage berufensten heimischen Behörde, des Richtercollegiums, zur Seite. Dürften persönliche Wünsche und Interessen der Mitglieder des Senats und des Richtercollegiums laut werden, so würden sie offenbar nur für die Errichtung des höhern Gerichtshofs in unserer Stadt sich aussprechen können. Um so größere Bedeutung hat die Entscheidung beider Collegien gegen dies Project. Der Senat hofft, die Bürgerchaft werde ihm wie dem Richtercollegium das Vertrauen, daß diese Entscheidung nach sorgsamster Erwägung ohne andere Rücksichten als die auf das Staatswohl erfolgt sei, gewähren und, unbeirrt durch andere Gegenbestrebungen, in derselben Richtung sich entscheiden.

Der Senat kann hiernach seinen Antrag vom 16. November v. J. nur wiederholen.

Anlage.

Bericht der Deputation wegen eines Oberlandesgerichts.

Die Deputation ist auf Antrag der Bürgerschaft mit einer Berichterstattung über die Bildung eines Oberlandesgerichts, insbesondere über die Errichtung desselben in Bremen und die dafür erforderlichen Kosten beauftragt worden. Die Bürgerschaft hat hierbei die Hoffnung ausgesprochen, daß eine Vereinbarung mit Preußen und Oldenburg wegen des gemeinsamen Oberlandesgerichts, eventuell auch wegen eines gemeinsamen Landgerichts in Bremen mit einem größeren Gebietstheile Preußens noch möglich sein werde.

Diese Hoffnung hat sich nach den der Deputation von Seiten der Commissarien des Senats gewordenen Mittheilungen nicht verwirklicht. Es haben zwar Verhandlungen in der angegebenen Richtung zwischen Bevollmächtigten des Senats sowie der preussischen und oldenburgischen Regierung stattgefunden. Dieselben sind jedoch ebenso wie die früher mit der preussischen Regierung gepflogenen Verhandlungen wegen einer Gerichtsgemeinschaft resultatlos geblieben. Obgleich die drei betheiligten Regierungen sich zu einer solchen, Ostfriesland, Oldenburg und Bremen umfassenden Gemeinschaft im Allgemeinen geneigt gezeigt haben, ist wegen der Verschiedenheit der Ansichten in Betreff der Zweckmäßigkeit des Sitzes des Oberlandesgerichts die Verständigung mißlungen. Von den bremischen Vertretern sind die Gründe hervorgehoben worden, welche im Interesse der Rechtspflege den Sitz des oberen Gerichtshofs in einer größern, verkehrreichen Stadt, namentlich in Beziehung auf Handels- und Seerecht, welches für Bremen und auch außerdem für wichtige Theile des vorgeschlagenen Bezirks von weit überwiegender Bedeutung ist, in einer Seehandelsstadt verlangen. Aus diesen Gründen haben dieselben nach Maßgabe der ihnen vom Senat erteilten Instruction sich nicht für Oldenburg, sondern nur für Bremen als Gerichtssitz erklären können, für diesen Fall aber bedeutende Zugeständnisse nicht allein in finanzieller Beziehung in Aussicht gestellt, sondern auch die Bereitwilligkeit Bremens zu allen durch die Gemeinsamkeit des Gerichts gebotenen Einrichtungen bezüglich der Organisation und Stellung des Gerichts zugesagt. Von oldenburgischer Seite ist dagegen der Standpunkt festgehalten, daß die Stadt Oldenburg der Gerichtsort sein müsse.

Die Deputation kann den von den diesseitigen Bevollmächtigten abgegebenen Erklärungen nur beitreten. Wenn im Uebrigen auch Meinungsverschiedenheit herrscht, so stimmen doch die Vertheidiger sowohl der Ansicht, daß eventuell ein eigenes bremisches Oberlandesgericht zu errichten, als der Ansicht, daß der vom Senat mit Hamburg und Lübeck verabredete Vertrag zu genehmigen sei, in Betreff der Unzulässigkeit einer Verlegung des Oberlandesgerichts nach Oldenburg überein.

Im Laufe der Verhandlungen haben die Vertreter Bremens auch die anderwärts angeregte Möglichkeit einer Verbindung von Theilen der Provinz Hannover oder Oldenburgs, namentlich der an der Unterweser belegenen Aemter, mit einem zu bildenden größern Landgericht Bremen zur Sprache gebracht. Es hat sich jedoch ergeben, daß in dieser Beziehung bei keinem der beiden Staaten auf eine Bereitwilligkeit, solchen Wünschen entgegen zu kommen, zu rechnen sei.

Auch zu einer Erneuerung der, wie schon früher mitgetheilt, mißlungenen Verhandlungen mit Preußen über die Bildung eines großen Condominatsgerichts mit diesem, war keine Veranlassung gegeben, namentlich auch nicht im Hinblick auf die Eventualität eines etwaigen Anschlusses Bremens an das Oberlandesgericht Celle, welche ohnehin von der Mehrheit der Deputation für nicht erstrebenswerth gehalten wurde.

Nach dem negativen Ergebnisse aller Verhandlungen, welche die von der Bürgerschaft erwähnte Combination zum Gegenstande hatten, bleibt bei der gegenwärtigen Sachlage nur die Wahl zwischen dem auf Bremen beschränkten Oberlandesgericht und der hanseatischen Gemeinschaft offen. Die Deputation hat zunächst dem erteilten Auftrag gemäß über die Kosten der Errichtung eines eigenen Oberlandesgerichts zu berichten. Sie erlaubt sich in dieser Beziehung auf die anliegende gutachtliche Aeußerung einer Subdeputation, welche diesen Gegenstand einer nähern Prüfung unterzogen hat, sich zu beziehen. Dies Gutachten

gelangt zu dem Schlusse, daß die Errichtung eines solchen Gerichtshofs in Bremen im Verhältniß zu dem Kostenbeitrag für ein gemeinschaftlich hanseatisches Oberlandesgericht einen jährlichen Mehraufwand von mindestens M. 40- bis 50 000 fordern werde. In Beziehung auf die Hauptfrage stehen sich die schon erwähnten zwei Ansichten gegenüber.

Die Mehrheit der Deputation (10 Stimmen) hat sich für die Errichtung eines auf Bremen beschränkten Oberlandesgerichts erklärt. Die Gründe für diese Ansicht sind bereits mehrfach so ausführlich dargelegt worden, daß hier eine kurze Anführung der im Schooße der Deputation vorgekommenen Äußerungen ohne tiefer eingehende Erörterung genügen wird.

Gründe der Mehrheit.

Zunächst sind die Vorzüge hervorgehoben worden, welche der Sitz eines Oberlandesgerichts in Bremen im Gegensatz zu der Verlegung desselben nach einem entfernten Orte für unser Gemeinwesen haben werde und zwar in verschiedenen Richtungen.

In wirthschaftlicher Beziehung — wurde ausgeführt — bringt die Anwesenheit einer Anzahl Richter und Gerichtsbeamten, welche ihr Gehalt hier verzehren und Steuern zahlen, sowohl der Staatskasse, als den hiesigen Geschäftsleuten Vorthail. Der Gerichtssitz zieht auch Auswärtige, Parteien, Zeugen und Anwälte hierher, welche Geld verzehren, Einkäufe machen und Verbindungen anknüpfen. Im Gegensatz hierzu werden im Fall einer Verlegung des für Bremen zuständigen obern Gerichts nach einer auswärtigen Stadt die dadurch veranlaßten Reisen hiesiger Parteien, Zeugen und Anwälte nach dem Gerichtsorte denselben nicht unerhebliche Kosten verursachen.

In Beziehung auf wissenschaftliches Leben und Rechtsbildung liegt ein wesentliches Förderungsmittel in der Vereinigung einer größern Zahl, besonders tüchtiger Richter, wie sie für ein Oberlandesgericht gefordert werden, sowie von Anwälten, auf welche ein solches Gericht eine große Anziehungskraft ausüben wird.

Für den Stand der Anwälte insbesondere gewährt der Sitz des höhern Gerichts an ihrem Wohnorte einen bedeutenden Vorthail, eine Erweiterung ihrer Praxis, eine Erleichterung des Geschäftsbetriebs und die wissenschaftliche Ausbildung derselben. Der Mangel desselben wird voraussichtlich tüchtige Anwälte veranlassen, aus Bremen wegzuziehen und sich am Gerichtsort niederzulassen. Hiermit würde ein Nachtheil für die hiesigen Rechtsuchenden verbunden sein. Wenn dieselben Prozesse in oberer Instanz zu führen haben, werden sie auch wünschen in derselben durch ihren hiesigen, mit dem Gegenstand der Verhandlungen genau bekannten Anwalt vertreten zu werden und die Kosten der Reise desselben nach dem Gerichtsorte tragen müssen. Hierdurch würde auch die in vielen Fällen wünschenswerthe Appellation erschwert und verzögert werden können.

In Betreff der Rechtspflege kommt dem in Bremen domicilirten Gerichtshofe zu Statte, daß die Mitglieder desselben sich in allen Fällen, in welchen bremisches Partikularrecht, Localverhältnisse, hiesige Usancen und Rechtsgewohnheiten in Frage stehen, leichter informiren und dadurch eine sicherere Grundlage ihres Urtheils gewinnen können, als wenn sie auswärts wohnen. Dem gegenüber ist auch von einer beschränkten Zahl der Mitglieder und einer geringeren Dotirung derselben, als sie bei einem gemeinschaftlichen Gerichtshofe in Hamburg in Aussicht stehen würde, keine Beeinträchtigung des wissenschaftlichen und praktischen Werths der Entscheidungen zu befürchten. Ebenso wenig ist anzunehmen, daß ein bremisches Oberlandesgericht nicht genügende Beschäftigung finden werde. So weit die an dasselbe gelangenden Berufungs-, Revisions- und Beschwerdesachen die Zeit und Arbeitskraft der Gerichtsmitglieder nicht in Anspruch nehmen, werden dieselben in zweckmäßiger Weise zu den jetzt dem Erbe- und Handfestenamte obliegenden Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder von Vormundschaftssachen verwendet werden können. Das Oberlandesgericht wird in vielen Beziehungen nur an die Stelle des jetzigen Obergerichts treten, dessen Mitglieder auch schon zum Theil mit Erbe- und Handfesten- sowie Vormundschaftssachen mit Nutzen beschäftigt

worden sind. Die Erkenntnisse dieses Gerichts zweiter Instanz haben bisher durchaus befriedigt, das ihnen gebührende Ansehen genossen und sind in den, an die höchste Instanz gelangten Fällen der großen Mehrzahl nach bestätigt worden. Auch das Oberlandesgericht wird in allen Sachen, in welchen es sich um einen Streitgegenstand von mehr als M. 1500 und die Verletzung eines Reichsgesetzes oder eines Gesetzes, dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt, nicht die letzte Instanz bilden, sondern mit der Revision bei dem Reichsgerichte angefochten werden können. In so weit hat daher auch das Oberlandesgericht nur die Bedeutung einer Mittelinstanz.

Im Verhältniß zu der neuen deutschen Gerichtsverfassung ist nicht anzunehmen, daß dem Geiste derselben die Beschränkung des Wirkungskreises eines Oberlandesgerichts auf ein in sich abgeschlossenes, wenn auch kleines Rechtsgebiet widerspricht. Die Errichtung solcher Gerichtshöfe für Braunschweig und Oldenburg, welche Bremen zwar an Einwohnerzahl, faum aber an Rechtsachen überlegen sind, bestätigt dies. Es läßt sich sogar aus einigen Bestimmungen der Reichsjustizgesetze und der Natur der Sache herleiten, daß eine solche Abgrenzung, so lange nicht ein einheitliches Deutsches Civilrecht geschaffen wird, für den glücklichen Erfolg des neuen Verfahrens nur förderlich sein könne. So bald sich aber die äußern Verhältnisse ändern, sei es in Betreff der politischen Lage Deutschlands, sei es in Betreff der Gestaltung des deutschen Rechts, werden Veränderungen auch der Gerichtsbezirke möglich und zu erwarten sein. In diesem Fall bietet das Bestehen eines Oberlandesgerichts in Bremen die Wahrscheinlichkeit, daß sich um diesen Mittelpunkt ein großer, aus verschiedenen Territorien zusammengesetzter Oberlandesgerichtsbezirk gruppieren werde, während umgekehrt, wenn die drei Hansestädte sich zu einer Gerichtsgemeinschaft von Neuem zusammengeschlossen und in dieselbe eingelebt haben, eine Lösung dieses Bandes und die Bildung eines von allen Territorialgrenzen unabhängigen Bezirks im nationalen Sinn voraussichtlich auf Schwierigkeiten stoßen würde.

Die im Fall der Genehmigung des mit Hamburg und Lübeck abgeschlossenen Präliminarvertrags unvermeidliche Verlegung des Gerichtssitzes nach Hamburg giebt zu besonderen Bedenken Veranlassung. Auf die Rechtsprechung des dort ansässigen Gerichts werden die daselbst herrschenden Rechtsanschauungen, Rechts- und Geschäftsgewohnheiten nicht ohne Einfluß bleiben können. Dies könnte zur Folge haben, daß für den Handel und die Schifffahrt Bremens wichtige Normen und thatsächlich bestehende Verhältnisse nicht ihrer vollen Bedeutung nach zur Geltung kämen. Insbesondere würde im Hinblick auf die nicht zu leugnende Concurrenz zwischen Bremen und Hamburg auf verschiedenen Gebieten des Handels und der Schifffahrt eine nachtheilige Wirkung zu befürchten sein. Die Unterordnung Bremens unter Hamburg als Gerichtshauptort würde überhaupt dazu benutzt werden können, das Ansehen Bremens und seine Bedeutung auch als Handelsstadt zu schmälern, sowie namentlich in transatlantischen Ländern den Handelsverbindungen Hamburgs ein Uebergewicht zu verschaffen.

Rücksichtlich des Mehrbetrags der Kosten eines besonderen bremischen Oberlandesgerichts wird endlich hervorgehoben, daß derselbe zum Theil durch den schon erwähnten Mehrertrag an Steuern, außerdem aber durch die übrigen oben geschilderten wirthschaftlichen und sonstigen Vortheile vollständig aufgewogen werde, also nicht gegen eine solche Lösung der schwebenden Frage in's Gewicht fallen dürfe.

Gründe der Minderheit.

Die Minderheit der Deputation (7 Stimmen, darunter diejenigen der sämmtlichen Commissarien des Senats aus diesem und dem Richtercollegium) bestreitet nicht, daß für den Sitz eines Oberlandesgerichts in der Stadt Bremen eine Reihe von Vortheilen für unser Gemeinwesen spricht. Sie erkennt vielmehr an, daß diese Vorzüge von sehr erheblicher Bedeutung sein würden, wenn Bremen zum Mittelpunkt eines großen Gerichtsbezirks, wie dies im bremischen und zugleich im nationalen Interesse leider erfolglos angestrebt worden ist, hätte erhoben werden können. Für ein kleines Oberlandesgericht, welches auf das Gebiet von Bremen beschränkt ist, sind sie von sehr geringem Belang.

Die Zahl der vor einem solchen Gerichtshofe zu verhandelnden Rechtsfachen — hat die Minderheit näher dargelegt — würde nicht bedeutend sein, jährlich kaum 100 übersteigen. Nur in seltenen Fällen werden hierdurch Parteien und Zeugen, etwa aus Vegeack und Bremerhaven, hierher geführt werden. Auf den Verkehr in der Stadt Bremen kann dies keinen irgend nennenswerthen Einfluß haben. Der Verkehr des Publikums vor den Gerichten concentrirt sich nach bekannten Erfahrungen fast nur auf die Amtsgerichte; vor dem Landgericht wird derselbe unbedeutend, vor dem Oberlandesgericht fast gleich Null sein. Es steht mit der Bedeutung der vorliegenden Frage in keinem Verhältniß, wenn auf derartige kleine Vortheile, oder auf den Betrag, welchen einige Richter verzehren, für eine große Stadt Werth gelegt wird. Dasselbe gilt in noch höherem Maße von dem Steuerertrag. In der Idee werthvoller, aber praktisch mehr als problematisch erscheint auch die ausgesprochene Hoffnung, daß die Anwesenheit der Mitglieder des höheren Gerichts zur Hebung der Rechtswissenschaft in Bremen wesentlich beitragen werde.

Einen reellen Vorzug erblicken dagegen die hiesigen Anwälte mit Recht in dem Sitze eines Oberlandesgerichts zu Bremen; doch würden auch sie durch den Erfolg in dem Werth dieses Vorzugs sich getäuscht finden, da die Vermehrung der Praxis bei einem so kleinen Bezirk von ungefähr 140 bis 150 000 Seelen für die einzelnen Anwälte nicht bedeutend sein kann. Ohnehin würde, soweit es zweckmäßig, der Ausübung ihrer Praxis in der höheren Instanz, auch wenn diese auswärts ihren Sitz hat, kein äußeres Hinderniß im Wege stehen. Eine gewisse Einschränkung derselben würde im Interesse der Rechtsfachen eintretendenfalls freilich zu erwarten und, wenngleich nicht im Interesse der Anwälte selbst, doch häufig im Interesse der von ihnen geführten Rechtsfachen zu wünschen sein. In den meisten Berufungsfachen handelt es sich um eine wiederholte Darstellung der bereits in den Acten liegenden Thatfachen und Rechtsausführungen. Der Natur der Sache nach wird der Anwalt erster Instanz in der Regel den in derselben bereits verwendeten Gedankengang nochmals verfolgen, ein zweiter tüchtiger Anwalt aber, da vier Augen mehr sehen, als zwei, neue Gesichtspunkte aufzufinden, und, neben Benutzung des bereits vorliegenden Materials, zu Gunsten des Klienten zu verwerthen im Stande sein. Selbst wenn neue Thatfachen in der höheren Instanz zu benutzen sind, wird selten eine Schwierigkeit vorliegen, dieselben unter Vermittlung des ersten Anwalts durch den Berufungsanwalt zur vollen Geltung zu bringen. Dies bestätigt nach zuverlässigen Mittheilungen die Erfahrung in anderen Ländern, namentlich in der Provinz Hannover. In den Fällen aber, in welchen das Auftreten des hiesigen Anwalts vor dem höheren Gerichte zweckmäßig ist, wird derselbe hierzu kraft § 7 der Rechtsanwaltsordnung die Berechtigung erlangen und mit einem nicht großen Aufwande von Zeit und Reisekosten die Verhandlung selbst am Gerichtssitze führen können. Die in solchen Fällen von der Partei zu tragenden Reisekosten nach Hamburg fallen im Verhältniß zu den Gesamtkosten eines durch mehrere Instanzen laufenden Processes wenig in's Gewicht.

Grundlos ist die Befürchtung, daß der Gerichtssitz in Hamburg die befähigteren Anwälte von Bremen dorthin ziehen und hier einen fühlbaren Mangel an tüchtigen Anwälten hervorrufen werde. Denn, wie schon anderwärts erwähnt, bildet den Schwerpunkt der Anwaltspraxis die Thätigkeit vor den Landgerichten und den Kammern für Handelsfachen. Der geringe Zuwachs durch einzelne an das Oberlandesgericht gelangende Berufungen kann hierbei kaum einen Einfluß üben und gewiß nicht für die Wahl oder gar die Verlegung des Wohnsitzes den Ausschlag geben. Allerdings wird in Hamburg vermöge seiner größeren Einwohnerzahl stets eine größere Zahl und Auswahl von Anwälten sich finden. Dies Verhältniß wird aber kein wesentlich anderes sein, mag neben dem größeren Oberlandesgericht in Hamburg auch Bremen noch ein eigenes Oberlandesgericht haben oder nicht. Die angebliche Unterordnung unter Hamburg hat auch keinerlei thatsächliche Bedeutung; in Wahrheit kann vielmehr, ebenso wie jetzt im Verhältniß zu dem Gerichtsort Lübeck, nicht von einer Unterordnung die Rede sein, sondern nur von vollständiger Gleichberechtigung rücksichtlich des gemeinschaftlichen Gerichts.

Man kann im Gegentheil sagen, daß die Theilnahme an einem großen angesehenen Gerichte auch unserer Rechtspflege ein höheres Maß innerer Kraft und Autorität verleiht, als die genügende Selbstbeschränkung auf ein kleines abgeschlossenes Gebiet. Eine unbefangene Prüfung wird zwar den Blick vor der Thatfache nicht verschließen, daß Hamburg durch seine geographische Lage und andere Verhältnisse vor Bremen begünstigt ist. Diese Thatfache kann aber durch den Sitz des Oberlandesgerichts und die Größe seines Bezirks weder verstärkt noch geschwächt werden. Für einen berechtigten und edlen Wettstreit Bremens giebt es wirksamere und vorzüglichere Hebel: der Gemein Sinn und die Thatkraft seiner Bürger.

Den geringen Vortheilen und Localinteressen, welche für ein bremisches Oberlandesgericht geltend zu machen sind und welche bei näherer Betrachtung fast alle wirkliche Bedeutung verlieren, stehen die großen Interessen der bremischen und deutschen Rechtspflege gegenüber, welche allein entscheiden dürfen. Die Minderheit bestreitet in dieser Beziehung mit Entschiedenheit, daß das nach dem Vorschlage projectirte, auf Bremen beschränkte Oberlandesgericht berechtigten Anforderungen genügen könne und mit der neuen deutschen Gerichtsverfassung in Einklang zu bringen sei. Diefelbe beruht auf dem die Reichsgesetzgebung beherrschenden Gedanken einer fortschreitenden Entwicklung der Einheit des Rechts und Gerichtsverfahrens ohne Rücksicht auf die bisherigen Territorialverhältnisse. Alle Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes gehen von der Voraussetzung der Bildung großer Oberlandesgerichtsbezirke aus, der Einrichtung mehrerer Civil- und Strafsenate, der Anstellung eines Präsidenten des Oberlandesgerichts und mehrerer Senatspräsidenten, einem aus mindestens vier Mitgliedern bestehenden Präsidium, der Unterstellung mehrerer Landgerichte unter das obere Gericht, einer besonderen Oberstaatsanwaltschaft u. s. w. Im directen Widerspruch hiermit würde stehen: die Abschließung auf die engen Grenzen eines kleinen Gemeinwesens mit 140- bis 150 000 Einwohnern, — für Bremen insbesondere ein Rückschritt im Verhältniß zu der bestehenden Gerichtsgemeinschaft der Hansestädte, — die Besetzung des Gerichts mit nur sechs Mitgliedern einschließlich der Präsidenten, die daraus folgende Bildung nur eines Senats, welcher zugleich Civil- und Strafsenat sein müßte, ein aus vier Personen bestehendes Präsidium neben nur zwei anderen Gerichtsmitgliedern, das Zusammenfallen des an sich schon nur mäßig großen einzigen Landgerichts mit dem Oberlandesgerichtsbezirke, eine Staatsanwaltschaft, welche mehr oder weniger abwechselnd den Amtsgerichten, dem Land- und Oberlandesgericht zugleich beigeordnet ist. Eine solche künstliche Einschnürung des Gerichtsorganismus mag als möglich gedacht werden. Ein aus nur sechs Mitgliedern bestehendes Gericht höherer Instanz, welches sowohl in Civil- als in Strafsachen zu erkennen hat und in beiden Fällen mit mindestens je fünf Mitgliedern besetzt sein muß, sowie die vorgeschlagene Einrichtung der Staatsanwaltschaft können jedenfalls nur ein mangelhafter Nothbehelf sein, welcher in Verbindung mit der zugleich vorgeschlagenen ungeeigneten Beschäftigung der Mitglieder des Oberlandesgerichts mit untergeordneten Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Vormundschaftsverwaltung der Natur der Sache nach zu einer Beeinträchtigung der Rechtspflege und des für dieselbe so wichtigen Ansehens und Vertrauens führen muß. Wenn Oldenburg und Braunschweig sich zu einer ähnlichen Beschränkung wirklich entschließen sollten, würde dies schwerlich als ein nachahmungswerthes Vorbild zu betrachten sein. Ein auf Bremen beschränktes Oberlandesgericht würde aber noch auffallender erscheinen und insbesondere im Vergleich mit Hamburg — worauf ja von anderer Seite besonderer Werth gelegt wird — sowie mit einem dort auf breiterer Grundlage zu errichtenden gemeinschaftlichen Gerichtshofe der beiden Schwesterstädte eine empfindliche Herabsetzung der bremischen Gerichtsbarkeit im öffentlichen Vertrauen zur Folge haben.

Die Mehrheit beruft sich freilich darauf, daß in einem bremischen Oberlandesgerichte für die Zukunft der Keim der Bildung eines großen, sich um Bremen gruppirenden und dem Geiste der Reichsgesetze entsprechenden Gerichtsbezirks enthalten sein werde. Zu einer solchen Hoffnung bedauert die Minderheit von dem Boden der wirklichen Thatfachen aus sich nicht erheben zu können.

Abgesehen davon, daß die Zukunftsereignisse, von welchen dieser Umschwung erwartet wird, nicht näher definirt sind, dürfte vielmehr unter den gegebenen Verhältnissen die größere Wahrscheinlichkeit für die Ansicht sprechen, daß die Einschränkung des Oberlandesgerichts auf das bremische Staatsgebiet und die gleichzeitige Begründung fester Gerichtsbezirke rings um dasselbe nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge als ein Hinderniß der Entstehung der gewünschten Gerichtseinteilung sich darstellen werde. Wie die Sachen gegenwärtig liegen, kann nur in der Bildung von Condominatsbezirken aus verschiedenen durch Lage oder gleichartige Rechtsinstitutionen zusammengehörigen Staaten die beste Lösung und die sicherste Grundlage für fortschreitende Rechtsentwicklung sowie der Anfang einer Gerichtsbildung im nationalen Sinne gefunden werden. Dies gilt im eminenten Sinn von der Gerichtsgemeinschaft der Hansestädte, deren Zerreißung ein Schritt in entgegengesetzter Richtung sein würde, deren Erhaltung in dem wohlbegründeten Ansehen, des (auch zum Staatsgerichtshof für das deutsche Reich berufenen) gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts, namentlich rücksichtlich der wissenschaftlichen und praktischen Entwicklung des deutschen Handels- und Seerechts eine sichere, auf Erfahrung gestützte Grundlage findet.

Es scheint neben solchen schwer wiegenden Gründen kaum der Hinweisung darauf zu bedürfen, daß überdies das auf Bremen beschränkte Oberlandesgericht mit einem jährlichen Opfer von mindestens M. 40- bis 50 000 auf Kosten der Steuerzahler erkauft werden müßte.

Der Deputation ist von den Commissarien des Senats das beifolgende Schreiben des Richtercollegiums vom 19. März d. J., welches einem gemeinsamen hanseatischen Oberlandesgericht vor der Einrichtung eines auf unseren Staat beschränkten Oberlandesgerichts den Vorzug giebt, mitgetheilt worden. Die Deputation glaubt dies Schreiben, auf dessen Inhalt die Minderheit großen Werth zur Unterstützung ihrer Ansicht legt, zur Kenntniß der beschließenden Körperschaften bringen zu sollen.

Unter Bezugnahme auf die oben angeführten Gründe stellt die Mehrheit den Antrag,

die Errichtung eines auf das bremische Staatsgebiet beschränkten Oberlandesgerichts zu beschließen und den Senat um eine weitere Vorlage zur Ausführung dieses Beschlusses und zur Vorbereitung der Einführung der Reichsjustizgesetze in Bremen zu ersuchen.

Die Minderheit trägt dagegen darauf an, den vom Senat mit den Senaten von Hamburg und Lübeck abgeschlossenen Präliminarvertrag in Gemäßheit der Senatsmittheilung vom 16. November v. J. (Verhandl. 1877, S. 352 a. bis f.) zu genehmigen.

Die Deputation ersucht mit Rücksicht auf die dringend erforderlichen, zeitraubenden Vorbereitungen für die Einführung der neuen Gerichtsverfassung, welche durch die bisherigen fruchtlosen Verhandlungen schon allzulang verzögert sind, um thunlichste Beschleunigung des Beschlusses.

(gez.) Pfeiffer. (gez.) J. Barkhausen.

Bericht der zur Ermittlung der Kosten eines Bremischen Oberlandesgerichts niedergesetzten Subdeputation. Unteranl. 1.

Zur Erledigung der ihr gestellten Aufgabe hatte die Subdeputation einer Ermittlung zu unterziehen: 1) Die Zahl der für das Oberlandesgericht erforderlichen Mitglieder, 2) deren Gehalt, 3) die Staatsanwaltschaft, 4) die Frage ob und in welchem Umfange den Gerichtsmitgliedern Nebengeschäfte zu übertragen seien, 5) Aktuariat und Büreaukosten, 6) die Lokalfrage.

I. Zahl der Gerichtsmitglieder.

Von einer Seite ward geltend gemacht, daß wenn nicht 8, so doch jedenfalls 7 Mitglieder das Mindeste Erforderniß sei. Dafür ward angeführt, daß es nicht darauf ankommen dürfe, festzustellen, mit wie vielen Mitgliedern nothdürftig und

ohne die Bestimmungen der Reichsgesetze geradezu zu verletzen, auszureichen sei, sondern darauf, mit wie vielen Mitgliedern, wenn auch im engsten Rahmen das höchste Landesgericht zu einem möglichst guten Gericht für die ihm gestellten Aufgaben in Civil- und Criminalsachen zu machen sei. Danach werde darüber kein Zweifel sein, daß mindestens 5 anerkannt tüchtige Civilisten zur Bildung des Civilsenats erforderlich seien. Daß man unter diesen Civilisten eine Persönlichkeit finden werde, die bereit und geeignet sei, das wichtige und besondere persönliche Eigenschaften erfordernde Amt eines Schwurgerichtspräsidenten wahrzunehmen, dürfe von der Gesetzgebung nicht präsumirt werden. Es komme hinzu, daß wir in Zukunft wieder zusammengedrängt, Tag für Tag tagende, nicht wie bisher auf je einen Wochentag des ganzen Quartals vertheilte Schwurgerichtssessionen haben würden, der Präsident des Schwurgerichts daher mehrmal im Jahre — wenn man die erforderliche Vorbereitung zu den Sitzungen in Betracht ziehe — je etwa drei Wochen, im Ganzen also vielleicht ein Drittel des Geschäftsjahres — nach Abzug der Ferien — der regelmäßigen Mitwirkung an den Civilsachen entzogen sein werde. Sodann sei ein Präsident des Criminalsenats erforderlich, der nicht gleichzeitig der Schwurgerichtspräsident sein könne, theils weil der Criminalsenat über Beschwerden gegen das Schwurgericht und dessen Präsidenten zu entscheiden habe, theils weil es dringend zu wünschen sei, mindestens noch einen geschulten Criminalisten im Collegium zu haben, endlich, weil das Gesetz nicht ohne weiteres davon ausgehen dürfe, daß der zum Schwurgerichtspräsidenten geeignete Richter, den man vielleicht nur aus diesem Grunde in das höchste Gericht setze, seinem Dienstalter und sonstigen Qualificationen nach geeignet sei, der zweite Präsident des Oberlandesgerichts und damit zugleich der Vertreter des ersten Präsidenten (§ 65 G.-B.) zu werden. Schließlich sei zu erwägen, daß mit zeitweiligen Behinderungen einzelner Mitglieder, zumal in einem Collegium, welches der Regel nach aus den älteren Richtern bestehen werde, zu rechnen sei, daß ferner für die Geschäfte des Criminalsenats auch während der Ferien stets 5 Mitglieder zur Stelle sein müßten. Zu Hülfsrichtern dürften aber nach dem Ger.-Verf.-Ges. nur ständige Richter herangezogen werden. Eine häufige Heranziehung von Landgerichtsmitgliedern oder Amtsrichtern würde aber mit großen Unzuträglichkeiten für diese voraussichtlich sehr stark beschäftigten Gerichte verbunden sein, zumal kein Richter in oberer Instanz mitwirken könne, der an der Entscheidung der unteren theilgenommen habe.

Von anderer Seite ward dagegen nur ein Erforderniß von 5 Mitgliedern für das gesammte Oberlandesgericht zugegeben. Da auch nach der obigen Ansicht, so wurde bemerkt, eine gleichzeitige Theilnahme von Mitgliedern an beiden Senaten vorausgesetzt werde, so stehe consequenter Weise kein praktisches Bedenken im Wege, die sämmtlichen Mitglieder des einen Senats zugleich den andern Senat bilden zu lassen und damit die Zahl zu erschöpfen, auch der Präsident könne beiden Senaten präsidiren. Der Criminalsenat sei nur von untergeordneter Bedeutung, jedenfalls sei die Thätigkeit des jetzigen Obergerichts in Criminalsachen eine weit umfangreichere, als die des künftigen Criminalsenats und bekanntlich absolvirten die Civilrichter des Obergerichts doch auch jetzt, mit einer Ausnahme, gleichzeitig die Criminalsachen. Auch die Civilsachen des Oberlandesgerichts seien nicht so umfassend, daß nicht die Gesammtheit der Geschäfte des Gerichts sehr füglich von 5 Mitgliedern würde zu bewältigen sein. Gegenüber dem berechtigten Wunsche, uns ein eigenes Oberlandesgericht zu sichern, sei es gerechtfertigt, nicht ohne dringende Veranlassung über das gesetzliche Minimalerforderniß hinauszugehen, um nicht die Kosten ohne Noth zu erhöhen und zu schwach beschäftigte Richterposten zu schaffen.

Hiegegen ward eingewandt, daß die Sechszahl nach Maßgabe des Ger.-Verf.-Ges. jedenfalls das Mindesterforderniß sei, denn ein zweiter Präsident sei geboten:

Nach § 119 G. B. solle das Oberlandesgericht mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räthen besetzt sein;

nach § 65, Absatz 2 G. B. solle der Präsident in den eigentlichen Präsidialgeschäften in Behinderungsfällen durch den dem Dienstalter nach ältesten Senats-

präsidenten (nicht durch einen der Rätthe, vgl. § 65, Abs. 1) vertreten werden. Während jeder Krankheit oder Beurlaubung des Präsidenten würde daher bei einem fünfgliedrigen Gerichte gar kein Präsident vorhanden sein, was unstatthaft sei.

Nach § 121 G. V. in Verbindung mit § 63 solle das „Präsidium“ aus dem Präsidenten, den Senatspräsidenten und den beiden ältesten Rätthen, also mindestens aus vier Mitgliedern bestehen. Dies wäre nicht möglich, wenn der Präsident beiden Kammern präsidierte.

Dem Auskunftsmittel, daß man einen der Rätthe des Civilsenats zugleich zum Präsidenten des Criminalsenats mache, stehe theils der besagte § 63, theils die Erwägung entgegen, daß es unzulässig erscheine, den Präsidenten des ganzen Gerichts gleichzeitig ständig einem seiner Rätthe unterzuordnen, was bei einem fünfgliedrigen Gerichte nothwendig würde, da er dann in allen Criminalsachen Beisitzer eines seiner Rätthe würde, und dessen geschäftlichen Anordnungen Folge zu leisten hätte; — ganz abgesehen von dem seltsamen Ergebniss, daß nach dem gemachten Vorschlage das „Präsidium“ des Oberlandesgerichts (§ 121, 63) das gesammte Gericht bis auf ein Mitglied absorbiren würde. Sollte aber vollends aus diesen fünf Mitgliedern auch der Schwurgerichtspräsident genommen werden, so würde für den Fall zusammengedrückter Sitzungsperioden ein Heranziehen von Hilfsrichtern aus den andern ständigen Gerichten fast zur Regel werden müssen, wodurch die beabsichtigte Ersparung illusorisch würde. Auch würde solchen Falls der stete Wechsel im Personal der Botanten zu großen Irrungen, sowohl am Oberlandesgericht, als an der unteren Instanz führen, da nur derjenige an der Urtheilsfällung theilnehmen dürfe, der an der Verhandlung theilgenommen habe. Dem gegenüber ward der Zweifel erhoben, ob nach den neuen Gesetzen zusammengedrückte Schwurgerichtssitzungen überall erforderlich und nicht etwa die Beibehaltung der Vertheilung der Sachen auf je eine Wochensitzung statthaft bleiben werde.

Schließlich einigte man sich, ohne daß damit auch im Uebrigen den vorstehenden Erwägungen von gegnerischer Seite im ganzen Umfange beigetreten wurde, und wenngleich die Vertheidiger des fünfgliedrigen Gerichts sowohl, wie der des siebengliedrigen sich ihre Ansicht reservirten, dahin, daß den weiteren Berathungen ein sechsgliedriges Gericht zu Grunde gelegt werde, indem die Antragsteller der Fünffzahl eine Mindestzahl von sechs für wünschenswerth, wenn auch nicht für erforderlich erklärten.

II. Gehalte der Oberlandesgerichtsmitglieder.

Vorgeschlagen ward, das Gehalt für die Rätthe auf *M.* 9 000 steigend bis *M.* 11 000 zu bemessen, im Mittel also *M.* 10 000.

Dafür ward Folgendes angeführt:

Da ein Avancement im Gehalte gegenüber den Gehalten der anderen Gerichte erforderlich erscheine, habe das Mindestgehalt über dem Maximum der jetzigen Richtergehälter einzusetzen.

Es sei aber auch notorisch das jetzige Gehalt nicht ausreichend, um mit Familie standesgemäß zu leben. Daß dies sich so verhalte, sei in letzter Zeit auch nach Außen gedrungen; sollten wir also wünschen, tüchtige Kräfte von Außen in das höchste Gericht zu berufen, so würden wir unser Gehalt demgemäß einzurichten haben. Namentlich komme in Betracht, daß die Gehalte des Hamburger Oberlandesgerichts mit *M.* 10 000 bis 13 000 normirt seien, wodurch eine für Bremen gefährliche Concurrenz entstehe.

Der Präsident werde demgemäß mit mindestens *M.* 11 500, der zweite Präsident mit *M.* 11 000 anzusetzen sein.

Die Gehaltsfrage führte zu einer längeren Discussion, namentlich auch über die Frage, ob es überall erforderlich sei, die Oberlandesgerichtsmitglieder als solche höher zu besolden als die übrigen Richter, so wie über einen Vorschlag, allgemein für alle Richter eine Steigerung der Gehalte nach dem Lebensalter eintreten zu lassen, allerdings unter Ueberschreitung der jetzigen Maximalgrenzen, auch auf Heranziehung auswärtiger Kräfte, soweit erforderlich, in den unteren Instanzen, nicht aber in der höchsten Instanz Bedacht zu nehmen. Schließlich einigte man

sich dahin, daß, unter Vorbehalt der anzuwendenden Methode, für die Oberlandesgerichtsmitglieder ein höheres Gehalt als das jetzige Richtergehalt in Betracht zu ziehen sei, und zwar von *M.* 8 500 bis 10 000, oder, wie von einer Seite vorgeschlagen ward, bis zu *M.* 10 500. Der Präsident könne dann allenfalls etwas höher anzusetzen sein, nicht aber auch der zweite Präsident.

III. Nebengeschäfte der Oberlandesgerichtsmitglieder.

Man war darüber allseitig einverstanden, daß die Mitglieder des Oberlandesgerichts nicht rücksichtlich ihrer ganzen Arbeitskraft würden in Anspruch genommen werden. Von den bürgerrechtlichen Mitgliedern ward daher vorgeschlagen, da eine Betheiligung an den ordentlichen Gerichten unterer Instanz ausgeschlossen, den Oberlandesgerichtsmitgliedern einen wesentlichen Theil der Erbe- und Handfestenamts- und der Vormundschaftsachen zu übertragen, wie das ja auch jetzt bei einem Theil der Obergerichtsmitglieder geschehe.

Es würden dadurch mehrere Richterposten erspart werden können, überdies komme in Betracht, daß bei dem hanseatischen Oberlandesgericht vorausgesetzt sei, daß der Schwurgerichtspräsident aus dem Landgericht genommen würde, während er bei Schaffung eines bremischen Oberlandesgerichts aus diesem genommen werden könne.

Gegen diesen Vorschlag ward geltend gemacht:

Die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit seien die uninteressantesten, für den Richter unerfreulichsten, durchschnittlich auch die wenigst schwierigen von allen richterlichen Geschäften; es würde daher eine Anomalie sein, gerade diese Geschäfte den bremischen Richtern, wenn sie die höchste Instanz erklommen, zuzutheilen.

Die Einrichtung würde geradezu abschreckend rücksichtlich des Advance-ments wirken.

Es würde die wunderliche Folge entstehen, daß man für die höchste Instanz nicht, wie Gesetz und Vernunft voraussetzen, die tüchtigsten, sondern die weniger tüchtigen Richter gewinnen würde.

Auf auswärtige Reflectanten für das höchste bremische Gericht werde dann vollends nicht zu rechnen sein, zumal überall anderswo im deutschen Reiche die freiwillige Gerichtsbarkeit den Amtsgerichten zugetheilt sei.

Aber auch auf die Qualification der Richter der beiden unteren Instanzen werde mit der Zeit ein übler Einfluß sich zeigen, denn wer wolle in den Richterdienst eines Staates eintreten, der den Richtern am Schlusse ihrer Laufbahn die Uebernahme der freiwilligen Gerichtsbarkeit anbiete, und der sie die höchste Gehalts-Scala nur mit einer Einbuße an der Freudigkeit für den Richterberuf erkaufen lasse.

Schon jetzt würden namentlich die Erbe- und Handfestensachen als eine unangenehme Last von den damit betrauten Richtern empfunden, wenngleich sie sich mit sechs Mitgliedern darin theilten, worunter übrigens nur ein Obergerichtsmitglied. Sollte eine wirkliche Ersparung an Richterstellen durch Uebertragung dieser Geschäfte an das Oberlandesgericht erzielt werden, so würde den Mitgliedern desselben die doppelte bis dreifache Rate übertragen werden müssen, und vielleicht nicht, wie den jetzigen Richtern, für einige Jahre, sondern auf Lebenszeit, was geradezu zu einer Unerträglichkeit führen müsse. Entsprechend liege es mit den Vormundschaftsachen, die jetzt sogar unter acht Mitglieder vertheilt seien, worunter nur zwei Obergerichtsmitglieder.

Wie sollte es endlich mit der Beschwerdeinstanz werden? Beschwerde an das Reichsgericht sei ebenso unzulässig, wie an das Landgericht.

Von den Antragstellern ward diesen Bedenken zwar eine gewisse Bedeutung nicht abgesprochen, aber hervorgehoben, daß, wenn in dieser Beziehung Mängel sich zeigen sollten, andererseits zu bedenken sei, daß die Erlangung des Sitzes eines Oberlandesgerichts in Bremen, da es an sich erwünscht sei, diese Mängel zu tragen gebiete.

Was den letzten Punkt, die Beschwerdeinstanz, angehe, so werde diese aus den Collegien der betreffenden Decernenten im Oberlandesgericht selbst componirt werden müssen.

Bei erfolgreicher Abstimmung ward die Frage, ob den Oberlandesgerichtsmitgliedern soviel Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit übertragen werden sollten, daß dadurch unter Einrechnung der Geschäfte eines Schwurgerichtspräsidenten zwei volle Richterstellen erspart würden, mit 5 gegen 1 Stimme verneint.

Die gleiche Frage, bezüglich Ersparrung einer vollen Richterstelle gestellt, ergab Stimmengleichheit.

IV. Staatsanwaltschaft.

Nach § 142 G.-V. soll bei jedem Gerichte eine Staatsanwaltschaft bestehen. Es ist daher jedenfalls beim Oberlandesgericht ein Staatsanwalt anzustellen. Darüber, daß ein solcher sehr gering beschäftigt sein würde, war man allseitig einverstanden.

Es fragte sich daher, ob derselbe gleichzeitig beim Landgericht anzustellen und somit die Anstellung eines neuen Beamten überhaupt zu sparen sei.

Gegen eine solche Einrichtung ward angeführt, daß nach § 170 Str.-Pr.-O. gegen den die Strafverfolgung ablehnenden Bescheid des Landgerichtsstaatsanwalts der Verletzte das Recht der Beschwerde an die höhere staatsanwaltliche Instanz habe. Wenn aber der Staatsanwalt des Oberlandesgerichts zugleich beim Landgericht angestellt werde, so fehle es in allen von ihm in letzterer Eigenschaft behandelten Sachen an dieser gesetzlich gebotenen Instanz, die erforderlich sei, wenn gleich die Zahl solcher Beschwerden bisher eine sehr geringe, nur einige per Jahr, gewesen sei und diese Zahl zwar in Folge des erleichterten Beschwerdewegs in Zukunft etwas wachsen, doch kaum die Zahl von 10—15 p. a. übersteigen werde. Eine Theilung aber der Landgerichtssachen in der Weise, daß der eine der beiden Staatsanwälte alle Sachen behandle, in denen ein Verletzter einen Strafantrag gestellt habe, sei bei der sehr großen Zahl solcher Sachen mit einem geordneten Staatsanwaltsdienst unvereinbar.

Das Bedenken ward anerkannt und verschiedene Wege besprochen, wie dasselbe zu beseitigen, ohne daß ein neuer Beamter angestellt zu werden brauche, namentlich:

1. Uebertragung der Functionen der Beschwerdeinstanz (§ 170 St.-P.-O.) an ein Mitglied der Justizcommission des Senats,

2. oder an ein Gerichtsmitglied,

3. Vereinigung der Aemter des Oberlandesgerichts-Staatsanwalts und Regierungsanwalts — der dann jedoch kein Sachführer sein dürfe — in einer Person,

4. Erhebung beider Landgerichts-Staatsanwälte zu Oberlandesgerichts-Staatsanwälten, von denen dann jeder die Beschwerdeinstanz gegenüber dem anderen bilden könne.

Die Auskunftsmittel wurden jedoch von der Mehrheit für unzweckmäßig resp. unstatthaft erkannt.

Schließlich fand

5. eine Combination die Mehrheit, wonach für die ohnehin in Zukunft von einem Juristen wahrzunehmenden amtsgerichtlichen Staatsanwaltsgeschäfte nicht ein Amtsanwalt, sondern ein fernerer Landgerichtsstaatsanwalt ernannt werde, der außer den gesammten Amtsgerichtssachen auch an Erledigung der Landgerichtssachen theilnehme und dadurch einen der beiden anderen in den Stand setze, sich von den laufenden Eingängen, soweit sie Denunciationen Privater betreffen, ganz fern zu halten. Dieser sei dann zum Oberlandesgerichts-Staatsanwalt zu bestellen und werde verpflichtet gleichzeitig beim Landgericht zu fungiren.

Als Belastung der Staatskasse werde sich daraus höchstens ergeben eine mäßige Steigerung des Gehalts des jetzigen ersten Staatsanwalts und eine etwas höhere Dotirung des neuen Staatsanwalts gegenüber der eines bloßen Amtsanwalts.

Gegen diese Combination ward von einer Seite geltend gemacht:

a. Die Künstlichkeit und Seltsamkeit der Einrichtung, wonach bei einem und demselben Gericht (dem Landgericht) die drei Instanzen der Staatsanwaltschaft vereinigt sein würden, indem einer der drei den Titel Oberlandesgerichts-Staatsanwalt führen, im wesentlichen aber Landgerichts-Staatsanwalt sein, der dritte den

Titel Staatsanwalt führen, im wesentlichen aber Amtsanwalt sein und nur bei dem mittleren Beamten Name und Amt sich decken würde.

Die enge Collegialität der drei Beamten werde die im öffentlichen Interesse gebotene und vom Gesetz gewollte (s. §§. 147, 148, G.-B.) Aufsicht — mit der daraus fließenden Disciplinargewalt (s. a. Beamtengesetz §§ 61, 63) und Leitung — mit der daraus fließenden Instruktionsbefugniß — schwächen und zum Theil illusorisch machen, zur Gefährdung accurater Dienstführung.

Es sei die Aufgabe der Deputation, die Erfordernisse und Kosten eines normalen, an sich zweckmäßig eingerichteten Oberlandesgerichts zu ermitteln, nicht aber Combinationen zu erfinden, wie mit äußerster Kostenersparniß, wenngleich in gezwungenster Form, dem Buchstaben des Gesetzes genügt werden könne.

b. Der Oberlandesgerichts-Staatsanwalt werde bei dieser Combination nur dann ausreichend beschäftigt sein, wenn er die wichtigeren, resp. die von den anderen Staatsanwälten bereits vorbereiteten Sachen, namentlich die Schwurgerichts- und die zur Landgerichtsverhandlung fertig gemachten Vergehensfälle übernehme; dadurch werde aber dem zweiten Staatsanwalt sein Amt verleidet werden.

c. Die Folge wäre eine mangelhafte Auswahl bei Neubesezung dieses Postens.

d. Es sei sehr fraglich, ob ein Amtsanwalt die ausreichende Muße haben werde, sich an der Bearbeitung der laufenden Eingänge des Staatsanwalts zu betheiligen, und sehr unzweckmäßig, ihm, wenn er es thue, die weitere Bearbeitung der einmal eingeleiteten Sachen abzunehmen, wie es doch geschehen müßte.

Diesen Bedenken ward jedoch von der Mehrheit nicht beigetreten.

V. Aktuariat und Kanzlei.

Die Anstellung eines Gerichtsschreibers für das Oberlandesgericht erscheint nicht erforderlich. Auch wird die gesammte Arbeitskraft eines nur in Betracht zu ziehenden Actuars (Gehalt M. 2 200—2 860) nicht in Anschlag zu bringen sein, höchstens die Hälfte einer solchen, also im Mittel die Hälfte von M. 2 550 mit ca. M. 1 250.

Ferner für die Kanzlei: ein Kanzlist M. 1 800—2 340, im Mittel ca. M. 2 100.

Dazu ein Schreiber ca. M. 1 000.

In Summa ca. M. 4 350.

Für den Fall der Annahme der vorgeschlagenen Einrichtung der Staatsanwaltschaft würden bei dieser besondere Kanzleikosten nicht erwachsen.

VI. Lokale.

Erforderlich sind: Gerichtssaal, Richterzimmer und Kanzlei für das Oberlandesgericht.

Es kam zur Frage, ob das jetzige Obergerichtszimmer für das Oberlandesgericht zu verwenden sei. Dabei wurde erwogen, daß für die Strafsachen des Landgerichts und des Amtsgerichts einschließlich der Berufungssachen der jetzige Strafgerichtssaal schwerlich ausreichen werde, für die überschießenden Sitzungen also entweder der Schwurgerichtssaal oder das Obergerichtszimmer werde zur Verwendung kommen müssen; daß ferner das jetzige Untergerichtszimmer auf dem Rathhause nebst Kanzlei weder für die Gerichtssitzungen noch für die Kanzleigeschäfte der Amtsgerichte als ausreichend sich erweisen werden, und daher eine Beschlagnahme der Obergerichtskanzlei und theilweise des Obergerichtszimmers für die Amtsgerichte sich nicht werde umgehen lassen, daß aber auch Pupillencommission und Erbe- und Handfestenamts auf dem Obergerichtszimmer tagen.

Ob unter diesen Umständen Handelsgericht und Oberlandesgericht oder lediglich das erstere noch im Obergerichtszimmer würde Platz finden können, erschien fraglich, jedenfalls schien es an einem Lokal für die Kanzlei des Oberlandesgerichts auf dem Rathhause zu fehlen. Dabei war man darüber einverstanden, daß an sich Gerichtssaal und Richterzimmer des Oberlandesgerichts eine Mitbenutzung durch andere Gerichte in gleichem Umfange wie das jetzige Obergericht gestatte.

Zu prüfen, in welcher Weise diesem Bedürfniß abzuhelpen, erachtete die Subdeputation nicht als ihre Aufgabe. Doch war man darüber einverstanden, daß, in

welcher Weise auch, ob durch Miethung eines thunlichst im Mittelpunkt der Stadt belegenen Lokals, ob durch Verlegung der Erbe- und Handfestenkanzlei nach dem Stadthause in die durch die Verlegung der Post frei werdenden Lokalitäten, oder endlich durch Neubau geholfen werde, ein gewisser Prozentsatz der Kosten für das Oberlandesgericht in Ansatz zu bringen sei.

Endlich wurde vom Vorsitzer zur Sprache gebracht, daß in den Hamburger Punktationen stets nur das Mittel der nach Anciennität steigenden Gehaltsätze in Anschlag gebracht sei, daß aber bei einem Gericht wie das Oberlandesgericht, aus welchem ein Avancement unwahrscheinlich, anzunehmen sei, daß nach einer gewissen Reihe von Jahren wenn nicht alle, so doch die überwiegende Mehrzahl der Mitglieder in der höchsten Gehaltsscala stehen würde, daß dann aber Bremen bei dem Hamburger Oberlandesgericht wegen der geringen Betheiligung von $\frac{1}{6}$ sich günstiger stehe, als wenn bei dem eigenen Oberlandesgericht derselbe Fall eintrete;

daß ferner aus ähnlichem Grunde die Betheiligung Bremens bei dem Pensionsetat des Hamburger Gerichts sich verhältnißmäßig günstiger stelle als bei dem des Bremer Gerichts.

Die Differenz zu Ungunsten des Bremer Gerichts ward dabei auf ca. M. 3= bis 4 000 p. a. berechnet.

Als Gesamteresultat der vorstehenden Prüfung ergaben sich die nachstehenden Kosten eines Bremischen Oberlandesgerichts:

1 Präsident.....	M. 11 000	M. 11 000
5 Räte (8 500 — 10 000)		
im Mittel.....	" 46 250	im Höchstbetrag " 50 000
Staatsanwaltschaft.....	ca. " 3 000	ca. " 3 000
Kanzlei und Actuar.....	ca. " 4 350	" " ca. " 4 550
Lokal, ungewiß.....		

M. 64 600 im Höchstbetrag ca. M. 68 550

excl. Lokal und abgesehen von der oben am Schlusse erwähnten Differenz.

Bremen, 16. März 1878.

Die Subdeputation:

(gez.) Senator Dr. **Vauli.** (gez.) Richter Dr. **Barckhausen.**
 (gez.) Richter Dr. **Meier.** (gez.) Dr. **J. Delrichs.**
 (gez.) Richter Dr. **Carstens.** (gez.) Dr. **Joh. Wilckens.**

Bremen, den 19. März 1878.

Unterantl. 2.

An den Senat.

Die Frage, ob ein gemeinschaftliches hanseatisches Oberlandesgericht mit dem Sitze in Hamburg oder ein besonderes Bremisches Oberlandesgericht den Vorzug verdiene, ist vom Richtercollegium vor einiger Zeit schon einer eingehenden Berathung unterzogen, in Folge deren eine sehr entschiedene, durch förmliche Abstimmung constatirte Majorität des Collegiums sich dafür erklärt hat, daß ein gemeinsames hanseatisches Oberlandesgericht der Einrichtung eines auf unseren Staat beschränkten bremischen Oberlandesgerichtes vorzuziehen sei.

In Veranlassung des geehrten Schreibens der Justizcommission vom 15. d. Mts. erlaubt sich das Richtercollegium diese seine durch die erwähnte Abstimmung herausgestellte Ansicht zur Kenntniß des Senates zu bringen und dabei nur die Bemerkung hinzuzufügen, daß in dieser Ansicht des Richtercollegiums eine Aenderung seitdem nicht stattgefunden hat.

Das Richtercollegium.

(gez.) **H. Migault.**

Präsident.

5. Naturwissenschaftliche Sammlungen.

Wie dem Senate von der Inspection der städtischen Sammlungen für Naturgeschichte u. s. w. berichtet worden, hat im Laufe des Jahres die anthropologische Commission ihre ethnographische Sammlung der Stadt Bremen unter der Bedingung geschenkt, daß für ihre Aufstellung in demselben Raum mit den Sammlungen der historischen Gesellschaft, welche ebenfalls der Stadt zum Eigenthum überwiesen werden sollen, Sorge getragen werde. Beide Sammlungen bilden eine werthvolle Ergänzung der vorhandenen ethnographischen Abtheilung der städtischen Sammlungen und wird die Vereinigung insbesondere auch von Seiten der der Inspection als Beirath beigeordneten Sachverständigen als sehr wünschenswerth bezeichnet und dringend empfohlen. Es ist indessen für die Aufstellung nur Einer der großen Säle im Saalbau am Dom disponibel und dieser Saal reicht in jetziger Einrichtung nicht aus. Da nun die Zimmer der Hauptschule, welche der anthropologischen Commission für ihre Sammlung provisorisch eingeräumt waren, wegen ihrer Unentbehrlichkeit für Schulzwecke auf den 1. October er. gekündigt worden sind, für die Sammlung also bis dahin anderweitig ein geeignetes Unterkommen beschafft werden muß, so wird beabsichtigt, ringsum an den Wänden des gedachten Saales im Saalbau einfache eiserne Gallerien herum zu führen, wodurch genügender Raum zur Aufstellung von ca. 30 Schränken gewonnen wird. Den erstatteten technischen Berichten zufolge werden diese Gallerien, der baulichen Einrichtung des Saalbaues entsprechend, hängend projectirt; die Hängestangen, die Unterzugbalken, das Geländer und die Treppe sind von Schmiedeeisen, die Fußböden, Treppenstufen, Geländerleisten und Tischklappen von Tannen- und theilweise von Eichenholz in Aussicht genommen. Die Kosten sind einem detaillirten Anschlage zufolge auf M. 2 650 berechnet. Für die Anschaffung der unentbehrlichen Schränke sind M. 1 000 als erforderlich bezeichnet. Nachdem die Bauherren zu St. Petri die in § 5 des Vertrags vom 7. Januar/9. Februar 1874 vorgesehene Zustimmung zu dieser baulichen Anlage ausgesprochen haben, und auch Seitens der zu einer gutachtlichen Erklärung aufgeforderten Finanzdeputation bei der Dringlichkeit der Anlage gegen die Nachbewilligung der Kosten Nichts zu erinnern befunden ist, beantragt der Senat die projectirte Anlage der Gallerien zu genehmigen, die Baudeputation mit der Ausführung zu beauftragen und derselben die Summe von M. 2 650, der Inspection des Rathhauses aber zur Anschaffung der Schränke M. 1 000 nachzubewilligen.

6. Ergänzung von Deputationen.

Nachdem in Folge des Ablebens des Herrn Senator **Weinhagen**, sowie der bevorstehenden Concentration der Geschäfte der Polizeidirection auf ein Mitglied des Senats eine neue Vertheilung der Geschäfte in demselben stattgefunden, bringt der Senat die bei verschiedenen Deputationen eingetretenen Veränderungen hierdurch der Bürgerschaft zur Kunde.

Herr Senator **Tetens** scheidet aus der Centralquartierdeputation und der Quartierdeputation aus, Herr Senator **Pauli** und Herr Senator **Plump** treten in dieselben ein.

Zum Mitgliede der Deputation für den Vermögensschoß, aus welcher die Herren Senatoren **Tetens** und **Meier** ausscheiden, hat der Senat Herrn Senator **Plump** ernannt.

Herr Senator **Herm. Gröning** scheidet aus der Finanzdeputation und tritt in die Deputation für Gas- und Wasserwerke an Stelle des aus derselben austretenden Herrn Senator **Nielsen**, so wie in die Deputation beim Stadtweinfeller.

Herr Senator **Pauli** tritt in die Deputation wegen der Gemeindeverfassung der Hafenstädte an Stelle des aus derselben ausscheidenden Herrn Senator **Albert Gröning**.